

Markt Scheidegg

Landkreis Lindau (Bodensee)

Benutzerordnung der Gemeindebücherei des Marktes Scheidegg

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheidegg erläßt der Marktgemeinderat Scheidegg mit Beschluss vom 20.04.2005 folgende Benutzungsbedingungen:

§ 1

Rechtscharakter

Zwischen dem Markt Scheidegg (Gemeindebücherei) und den Benutzern, bei Benutzern unter sieben Jahren mit den gesetzlichen Vertretern, wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2

Zweck der Bücherei

Die Bücherei dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung des Marktes Scheidegg mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Bücherei und ihrer Einrichtungen ist jedermann/jederfrau gestattet. Ein Minderjähriger kann Benutzer werden, wenn er über 4 Jahre alt ist. Bei minderjährigen Benutzern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr entsteht das Benutzungsverhältnis zwischen dem Markt Scheidegg (Gemeindebücherei) und dem gesetzlichen Vertreter. Ihn treffen insofern alle Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis als wäre er selbst der Benutzer, soweit diese auf ihn Anwendung finden können. Bei minderjährigem Benutzer ab dem vollendeten siebten Lebensjahr entsteht das Benutzungsverhältnis mit dem minderjährigem Benutzer nur dann, wenn eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der gesetzliche Vertreter hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (2) Voraussetzung für die Entleihe von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Name des gesetzlichen Vertreters ggf. auch dessen Anschrift. Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfül-

lung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation.

Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises bzw. der von einer öffentlichen Kurverwaltung ausgestellten Gästekarte ausgestellt. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Wer als Benutzer zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt im Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Namens- und Anschriftenänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei dies verlangt.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5

Ausleihe

- (1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung ausserhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können nur in den Räumen der Bücherei benutzt werden.
- (2) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien ist bei Kassetten und CD's auf drei Exemplare, bei CD-Rom's, Videos, DVD's, Spielen und Hörbüchern auf ein Exemplar pro Ausleihe begrenzt.

§ 6

Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, CD-Rom's und Hörbücher 4 Wochen, für Kassetten, CD's, Videos, DVD's und Spiele 14 Tage, für Zeitschriften 7 Tage.
- (2) Die Verlängerung der Leihfrist um die Dauer der ursprünglichen Ausleihzeit ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt und die Verlängerung bis spätestens zum Ablauf der Leihfrist nach Abs. 1 beantragt wird.

§ 7

Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende kann benachrichtigt werden, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerkt Werk innerhalb

einer Bereitstellungsfrist von 1 Woche nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 8 Fernleihe

- (1) In der Bücherei nicht vorhandene Literatur kann die Bücherei auf Antrag des Benutzers im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverordnung gebunden.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bücherei zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.
- (3) Die durch seine Bestellung veranlaßten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

§ 9 Verhaltensregeln bei Benutzung der Bücherei

Jeder Benutzer hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt, der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet, Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 10 Behandlung von Büchern und anderen Medien

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u.ä. sind untersagt.
- (2) Verlust und festgestellte Mängel der ihm ausgehändigten Medien hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Entlehene Kassetten und CD's, Videos, DVD's und CD-Rom's dürfen nur auf handelsüblichen und funktionierenden Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind Bänder zurückzuspuhlen.
- (5) Der Markt Scheidegg (Gemeindebücherei) haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von ausgeliehenen Medien an Datenträgern, Hard- oder Software entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die

durch virenbefallene Software entstehen können.

- (6) Kassetten und CD's, Videos, DVD's und CD-Rom's dürfen nur zu privaten Zwecken benutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

§ 11 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Weisungs- und Ausschlussrecht

- (1) Im Zusammenhang mit der Benutzung der Bücherei und der Ausleihe von Medien ist das Bibliothekspersonal berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- (2) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bücherei berechtigt, die Ausleihe an ihn einzustellen.

§ 13 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührenordnung erhoben.

§ 14 Anwendbarkeit

Diese Benutzungsbedingungen finden auf alle privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse der Gemeindebücherei Anwendung, die ab dem 01.07.2005 eingegangen werden. Für Benutzungsverhältnisse bis zum 30.06.2005 finden die Benutzungsbedingungen vom 30.06.2000 Anwendung.

Scheidegg, den 27. April 2005

Markt Scheidegg

Schmid
Erster Bürgermeister